

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Seminare, Lehrgänge und Fort- und Weiterbildungen

§ 1 Allgemeines/Geltungsbereich

- (1) Das VerkehrsKolleg Saarbrücken (nachstehend VKS genannt) betreibt eine amtlich anerkannte Fahrlehrerausbildungsstätte und bietet Fahrlehrerausbildung, Fahrlehrerfortbildungen und weitere Seminare und Kurse zur Weiterbildung an.
- (2) Für alle vom VKS angebotenen Seminare, Lehrgänge und Fortbildungen gelten die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, soweit keine anderen Vertragsbedingungen zu Grunde gelegt werden.

§ 2 Anmeldung/Vertragsabschluss

- (1) Für die Teilnahme am Lehrgangsangebot des VKS ist eine vorherige verbindliche Anmeldung erforderlich. Diese kann auf dem Postwege, per Fax, per E-Mail oder über das Onlineportal des VKS erfolgen.
- (2) Anmeldungen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt.
- (3) Die Anmeldung ist verbindlich, sobald sie von dem VKS schriftlich bestätigt wird.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

Für den Beruf des Fahrlehrers sind in § 2 FahrIG Zugangsvoraussetzungen vorgeschrieben, deren Erfüllung Voraussetzung für die Teilnahme ist. Entsprechendes gilt, wenn eine Förderung – insbesondere nach dem SGB III – in Anspruch genommen werden soll. Die Zugangsvoraussetzungen sind vom Teilnehmer selbst zu prüfen. Ein Nichtvorliegen der Zugangsvoraussetzungen entbindet den Teilnehmer nicht von der Zahlung der Lehrgangsgebühren.

§ 4 Durchführung

- (1) Die Ausbildung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere unter Beachtung des Fahrlehrgesetzes in der zurzeit geltenden Fassung und der auf ihm beruhenden Rechtsverordnungen.
- (2) Die Unterrichtszeiten für die Lehrgänge werden von dem VKS im voraus festgelegt. Änderungen der Unterrichtszeiten und ein Wechsel der Referenten behält sich das VKS vor, sofern diese das Veranstaltungsziel nicht grundlegend verändern.

§ 5 Pflichten des Teilnehmers

- (1) Der Teilnehmer verpflichtet sich, die am Unterrichtsort geltende Hausordnung zu beachten und den Anweisungen der Mitarbeiter des Veranstalters bzw. der Lehrgangsführung Folge zu leisten.
- (2) Der Teilnehmer hat regelmäßig am Unterricht teilzunehmen. Fehltage sind grundsätzlich zu belegen. Für jeden voll gefehlten Tag muss eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung beim VKS eingereicht werden.
- (3) Erhält der Teilnehmer eine Förderung gemäß SGB III oder anderen gesetzlichen Bestimmungen, erfolgt bei Fehltagen, die nicht durch ein ärztliches Attest belegt werden, eine Information an den jeweiligen Kostenträger. Ferner wird der Kostenträger regelmäßig über die Leistungsstände unterrichtet.
- (4) Bei Lehrgängen, deren Teilnahme von einem Kostenträger gefördert werden soll oder wird, ist der Teilnehmer verpflichtet, eine Nichtförderung des Lehrganges unverzüglich dem VKS mitzuteilen.

§ 6 Fälligkeit und Zahlung der Lehrgangsgebühren

- (1) Die Lehrgangsgebühr ist nach Rechnungsstellung an das VKS zu zahlen. Der Rechnungsbetrag ist ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen zu begleichen.
- (2) Jede andere Zahlungsweise bedarf der schriftlichen Bestätigung durch das VKS.
- (3) Soll die Leistung von Dritten (z. B. Agentur für Arbeit, Arbeitgeber) erbracht werden, haftet der Teilnehmer als Mitschuldner.

§ 7 Rücktritt/Kündigung/Nichtteilnahme

- (1) Bei Lehrgängen mit einer Laufzeit von bis zu 12 Monaten endet der Vertrag mit dem Ende des jeweiligen Lehrgangs automatisch. Eine ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen.
- (2) Der Rücktritt durch den Teilnehmer erfordert eine schriftliche Erklärung gegenüber dem VKS.
- (3) Der Rücktritt von Anmeldungen zu eintägigen Seminarveranstaltungen ist bis 14 Tage vor dem Seminartermin kostenfrei möglich. Bei einem Rücktritt bis 7 Tage vor dem Seminartermin werden 25 % der Seminargebühr zuzüglich Umsatzsteuer, danach die volle Seminargebühr zuzüglich Umsatzsteuer erhoben. Eventuelle Widerrufsrechte des Teilnehmers haben Vorrang.
- (4) Bei Anmeldungen zu mehrtägigen Lehrgängen und Kurse für die Fahrlehrerausbildung ist ein Rücktritt bis 4 Wochen vor dem (ersten) Lehrgangstermin/-beginn kostenfrei möglich. Bei einem Rücktritt bis 14 Tage vor dem Lehrgangstermin/-beginn werden 50 % der Lehrgangsgebühr zuzüglich Umsatzsteuer, danach die volle Lehrgangsgebühr zuzüglich Umsatzsteuer erhoben. Eventuelle Widerrufsrechte des Teilnehmers haben Vorrang.
- (5) Maßgebend für die Rechtzeitigkeit der Rücktrittserklärung ist der schriftliche Zugang beim VKS
- (6) Die Benennung eines Ersatzteilnehmers ist möglich, soweit der Lehrgang noch nicht begonnen hat und der Ersatzteilnehmer die in § 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.
- (7) Dem Teilnehmer steht der Nachweis offen, dass dem VKS aus der Abmeldung/Nichtteilnahme kein oder nur ein geringer Schaden entstanden ist.
- (8) Das gesetzliche Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Gerhard Bücher und Reiner Scherer GbR
Geschäftsführung durch
G. Bücher und R. Scherer
Steuer-Nummer 040 151 06641
Aufsicht: LHS Saarbrücken (Ordnungsamt)



Bankverbindung
Sparkasse Saarbrücken
BIC: SAKSDE55XXX
IBAN: DE93 5905 0101 0067 1145 87

§ 8 Rücktritts- und Kündigungsmodalitäten für von der Agentur für Arbeit geförderte Teilnehmer

(1) Den Teilnehmern wird für den Fall, dass eine Förderung gemäß SGB III oder SGB II nicht erfolgt, ein Rücktrittsrecht eingeräumt. Kosten entstehen hierbei nicht.

(2) Für Teilnehmer, die von der Agentur für Arbeit bzw. dem Jobcenter nach SGB II gefördert werden, gelten die Bestimmungen gemäß zugelassenem Maßnahmenbogen; so wird diesen Teilnehmern ein individuelles Kündigungsrecht bei Arbeitsaufnahme eingeräumt. Außerdem ist die Entrichtung der Lehrgangsgebühren als Direktzahlung der Agenturen für Arbeit oder der Jobcenter möglich.

(3) Die Teilnahme an einer beruflichen Bildungsmaßnahme ist mit einer Frist von 6 Wochen erstmals zum Ende der ersten 3 Monate, sodann jeweils zum Ende der nächsten 3 Monate kündbar.

Sofern eine Maßnahme in Abschnitten, die kürzer als 3 Monate sind, angeboten wird, ist eine Kündigung zum Ende eines jeden Abschnitts möglich. Dem Teilnehmer wird dann eine Gebühr in Höhe der anteilig genutzten Schulungszeit in Rechnung gestellt.

§ 9 Terminabsage

(1) Das VKS behält sich die Absage von Lehrgängen aufgrund von höherer Gewalt oder aus wichtigem Grund (z. B. bei zu geringer Teilnehmerzahl) vor und bemüht sich, Absagen oder notwendige Änderungen so rechtzeitig wie möglich mitzuteilen.

(2) Bei Absage eines Lehrgangs werden bereits gezahlte Lehrgangskosten umgehend erstattet. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen – außer in Fällen eines vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Fehlverhaltens des VKS.

§ 10 Ausbildungsbestätigung

(1) Jeder Teilnehmer erhält nach dem Lehrgangsbesuch eine Bescheinigung über die Teilnahme an dem entsprechenden Lehrgang ausgestellt.

(2) Das VKS behält sich das Recht vor, die Teilnahmebescheinigung erst nach vollständigem Ausgleich der Lehrgangsgebühren auszuhändigen.

§ 11 Urheberrechte

Die im Rahmen der Weiterbildung ausgehändigten Arbeitsunterlagen werden nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt. Haftung und Gewähr für die Korrektheit, Aktualität, Vollständigkeit und Qualität der Inhalte sind ausgeschlossen. Ferner sind die Veranstaltungsunterlagen urheberrechtlich geschützt und dürfen nicht – auch nicht auszugsweise – ohne die Einwilligung des VKS und der jeweiligen Referenten vervielfältigt oder gewerblich genutzt werden.

§ 12 Haftung

(1) Für einen mit dem Lehrgang beabsichtigten Erfolg – gleich welcher Art übernimmt das VKS keine Haftung.

(2) Das VKS haftet nicht für Schäden, die durch Unfälle oder Verlust/Diebstahl von in das Seminaregebäude eingebrachten Sachen entstehen. Ausgenommen sind Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt werden. Personenschäden sind von der Haftungsbeschränkung ausgenommen.

§ 13 Datenschutz

Die dem VKS übermittelten personenbezogenen Daten werden in automatisierten Dateien gespeichert und ausschließlich im Rahmen des Fortbildungszwecks verwandt.

§ 14 Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Sonstiges

(1) Für alle vertraglichen Beziehungen zwischen dem Teilnehmer und dem VKS gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle aus dem Vertragsverhältnis resultierenden Rechte und Pflichten ist Saarbrücken.

(3) Gerichtsstand ist Saarbrücken, sofern der Teilnehmer Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen ist oder falls er einem solchen gleichgestellt ist oder falls er seinen Sitz oder seine Niederlassung im Ausland hat.

(4) Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 15 Schlussbestimmungen

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, eine unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die ihr im Ergebnis am nächsten kommt und dem Vertragszweck am besten entspricht.

§ 16 Verbraucherschlichtung, Information gemäß § 36 VSBG

(1) Die Europäische Kommission hat eine Plattform zur Online-Streitbeilegung eingerichtet, die unter folgendem Link abgerufen werden kann:

www.ec.europa.eu/consumers/odr

(2) Das VKS ist weder bereit noch verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.